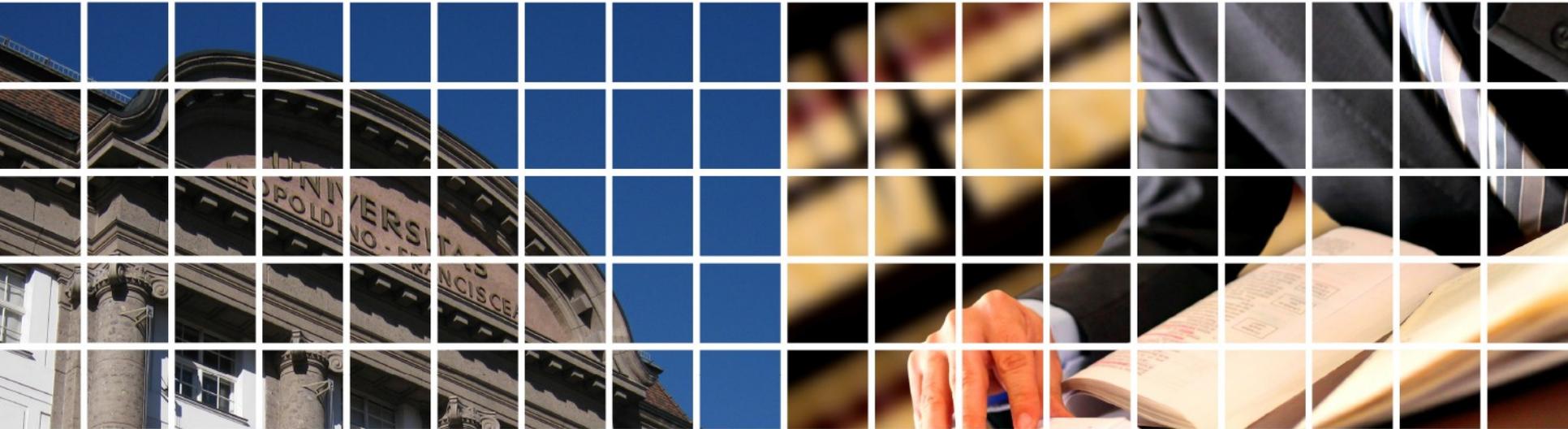


Rechtswissenschaftliche Fakultät



20 Jahre Verbraucherzentrale Südtirol

Verbraucherschutz in Südtirol:
Standort-bestimmung im europäischen
Kontext

Bozen, 24. November 2014



I. Übersicht



- I. Meilensteine in der Entwicklung des EU-Verbraucherschutzes**
- II. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des EU-Verbraucherschutzes heute**
- III. Auswirkungen des EU-Verbraucherschutzes auf Südtirol**
- IV. Ausblick**

II. Entwicklung Verbraucherschutz

I. Gründung der EWG (1957)

- Verbraucherschutz keine eigene Politik
- Verbraucherinteressen im Wettbewerbsrecht (Kartellverbot, Missbrauchsverbot, Beihilfenrecht)
- Verbraucherinteressen im Agrarsektor (Versorgung mit Agrarprodukten, Nichtdiskriminierung)

II. Vertragsänderung EEA (1986)

- Rechtsharmonisierung im Binnenmarkt
- Verpflichtung der KOM zu hohem Verbraucherschutz
- EuGH - Cassis-Formel (1979): Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – Verbraucherschutz als Rechtfertigungsgrund

II. Entwicklung Verbraucherschutz

III. Vertrag von Maastricht (1992)

- Einführung einer eigenen Verbraucherschutzkompetenz der EG („spezifische Aktionen“)
- Verbraucherschutz als Querschnittsklausel

IV. Vertrag von Amsterdam (1997)

- Stärkung des Verbraucherschutzes (Verbraucherinteressen und Verbraucherrechte)
- Erweiterung der Verbraucherschutzkompetenz der EG („Maßnahmen“, Kontrolle der Politik der MS)
- Stärkung der Querschnittsklausel (Erstreckung der alle Organe)



III. Verbraucherschutz heute

I. Rechtliche Grundlagen

• Querschnittsklausel (Art 12 AEUV)

Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der anderen Unionspolitiken und -maßnahmen Rechnung getragen.

• Verbraucherschutzkompetenz (Art 169 AEUV)

-Ziele: Verbraucherinteressen (Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen) sowie Verbraucherrechte (Information, Erziehung und Bildung von Interessenvereinigungen)

-Maßnahmen: a) im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Art 114 AEUV und b) zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der MS

-Strengere Schutzmaßnahmen: nur für zweite Kategorie von Maßnahmen



III. Verbraucherschutz heute

II. Verbraucher: Definition und Leitbild

- kein einheitlicher Verbraucherbegriff im Primärrecht
- Verbraucher: natürliche Person, die nicht für gewerbliche oder berufliche Zwecke tätig wird
- Leitbild: durchschnittlich informierter, verständiger und aufmerksamer Durchschnittsverbraucher

III. Schutz von Gesundheit und Sicherheit

- Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, chemische Produkte, Pflanzenschutzmittel, technische Produkte
- RL über die Sicherheit von Produkten
- RL über die Sicherheit von Spielzeug



III. Verbraucherschutz heute

IV. Schutz der wirtschaftlichen Interessen

- Werbung, Mindestvorgaben für Vertragsklauseln, Haftung für fehlerhafte Produkte, Fahrgastrechte
- RL über irreführende und vergleichende Werbung
- RL über die Haftung für fehlerhafte Produkte

V. Information und Unterrichtung

- Kennzeichnungsvorschriften (insb bei Lebens- und Arzneimitteln), Informationen über bestimmte Produkte bzw Dienstleistungen, Austausch von Informationen über gefährliche Produkte (RAPEX)
- Regelungen betreffend Etikettierung von Lebensmitteln, Kennzeichnung von Arzneimitteln, Versicherungsvermittlung



III. Verbraucherschutz heute

VI. Rechtsschutz

- Individualklagen: Gerichtsstand (EuGVVO: Verbrauchergerichtsstand)
- Kollektivklagen (RL betreffend Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen)

VII. Europäische Netze

- Netz der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz)
- Europäisches Netz der für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Netz der nationalen Durchsetzungsbehörden)



IV. Auswirkungen auf Südtirol

I. Umsetzung der EU-Verbraucherschutz-regelungen

- RL über Verbraucherschutz fallen überwiegend in das Zivilrecht der MS; Umsetzung ist daher im Wesentlichen staatliche Kompetenz
- Nur vereinzelt ist das Land Südtirol im Rahmen seiner primären oder sekundären Zuständigkeiten zur Umsetzung von Verbraucherschutz-RL berechtigt und verpflichtet



IV. Auswirkungen auf Südtirol

II. Vollziehung der EU-Verbraucherschutz-vorgaben

- Verbraucherschutz-VO (ohne Durchführungsvorbehalt) sind direkt und mit Vorrang anzuwenden; dies gilt auch für die Verwaltungsbehörden des Landes Südtirol
- Verbraucherschutz-RL sind bei der Anwendung der nationalen Umsetzungsregelungen mit zu berücksichtigen (RL-konforme Interpretation, allenfalls unmittelbare Wirkung mit Anwendungsvorrang)

V. Ausblick

- Dem Verbraucherschutz kommt in der Politik der EU bereits seit geraumer Zeit eine wichtige Rolle zu.
- In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden – entweder binnenmarktbezogen oder verbraucherorientiert – eine Vielzahl von Rechtsakten zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher erlassen.
- In Zukunft kommt es daher primär darauf an, ein Gesamtumfeld zu schaffen, in dem die Verbraucher ihre Rechte nutzen und davon profitieren können.
- Dem folgend beabsichtigt die KOM, das bislang verfolgte Konzept einer Mindestharmonisierung verstärkt durch eine Vollharmonisierung zu ersetzen.

V. Ausblick



- **Des Weiteren stellt das neue Verbraucherprogramm der EU (2014-2020) darauf ab, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarkts zu stellen.**
- **Dabei soll die EU-Verbraucherpolitik die Verbraucherpolitik der MS unterstützen und ergänzen.**
- **Das neue Verbraucherprogramm verfolgt 4 Schwerpunkte:**
 - **Sicherheit (Globalisierung, Sicherheit von Dienstleistungen, ...);**
 - **Information und Bildung: (Datensammlung, Bildung im digitalen Umfeld);**
 - **Rechte und Rechtsschutz (Rechtsschutz in grenzüberschreitenden Fällen);**
 - **Durchsetzung (Netze verstärken).**
- **Eine besondere Rolle wird auch in Hinkunft dem GH der EU zukommen (vgl zuletzt EuGH, Rs C-443/13, Reindl).**